

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB – 1. Änderung des Bebauungsplans „Zellner“ in Biberg

Der Markt Kipfenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 05.03.2026 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Zellner“ in Biberg gefasst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans betrifft folgende Inhalte:

- Festsetzung von zwei neuen Bauräumen Fl.St. 4/5 und 4/3
- Erweiterung des Geltungsbereichs um das Fl.St. 4/6
- Verlagerung von Teilen der Ausgleichsflächen auf das Fl.St. 4/6
- Korrekturen von Festsetzungen mit Anpassung an die realisierte Bebauung, insbesondere Bauraum Fl.St. 3, 4, 4/1 und Verkehrsflächen Fl.St. 4/4 (alle Flurstücke Gemarkung Biberg).



Der Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Marktgemeinderat des Marktes Kipfenberg hat in seiner Sitzung vom 05.03.2026 den vorgelegten Vorentwurf vom 16.01.2026 samt Anlagen und Begründung vom 16.01.2026 nach § 2a Abs. 1 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung

der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird hiermit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Zellner“ in Biberg gegeben. Die Planentwürfe und Begründungen nach § 2a Abs. 1 BauGB können in der Zeit vom 17.03.2026 bis 17.04.2026 zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kipfenberg, Marktplatz 19-20, 85110 Kipfenberg, oder auf der Homepage des Marktes Kipfenberg unter www.kipfenberg/bauleitplanung/ von jedermann eingesehen werden. Die Planentwürfe und die Begründungen werden auf Wunsch erläutert. Der Öffentlichkeit wird bis zum 17.04.2026 die Möglichkeit gegeben sich zu den Bauleitplanentwürfen und zur Begründung zu äußern und wird gebeten Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sachdienlich sind per Post an den Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg oder per E-Mail (bauamt@markt-kipfenberg.de) zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kipfenberg, 09.03.2026

Christian Wagner
Erster Bürgermeister